

INHALT

Ansätze monetärer Währungstheorie — eine keynesianische Kritik der orthodoxen Theorie

Von *Hansjörg Herr* 1

Lösegeld für Gefangene

Von *Heinz Buhofer* und *Bruno S. Frey* 27

Internationaler Zinszusammenhang und deutsche Zinspolitik im Europäischen Währungssystem

Von *Rolf Caesar* 47

ISSN 0023-3498

Herausgeber: Wolfgang Kirner, Ingeborg Köhler-Rieckenberg,
Rolf Krengel, Hans-Jürgen Krupp, Reinhard Pohl, Horst Seidler
Schriftleiter: Herbert Wilkens

Redaktion: Königin-Luise-Str. 5, 1000 Berlin 33, Ruf: 82 99 16 79

Die Zeitschrift „Konjunkturpolitik“ erscheint jeden zweiten Monat.

Diese Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlages.

Verlag Duncker & Humblot GmbH, Dietrich-Schäfer-Weg 9, 1000 Berlin 41. Ruf: 7 91 20 26

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, 1000 Berlin 61. Printed in Germany

Lösegeld für Gefangene

Von Heinz Buhofer und Bruno S. Frey*

Die Gefangennahme von Menschen als Geiseln ist in den letzten Jahren auf der ganzen Welt zu einem zunehmenden Problem geworden. Diese Entwicklung steht in engem Zusammenhang mit der steigenden Rolle des politischen Terrorismus. Neben die Kriegsgefangenen ist damit eine neue Art von Gefangenen getreten, um deren Leben und Überleben gekämpft wird. Es lassen sich vier Arten von Gefangennahme unterscheiden, die heute von besonders großer Bedeutung sind:

- (1) Im Gefolge offiziell deklarerter, häufiger aber ohne Kriegserklärung geführter bewaffneter Auseinandersetzungen (insbesondere Guerilla-Kriegen) werden Gefangene gemacht. Über deren Freilassung wird verhandelt, wobei vom Gegner eine Gegenleistung verlangt wird. Beispiele sind die Geiselnahme der amerikanischen Botschaftsangehörigen in Teheran (1980) oder der Austausch von 4400 in israelischem Gewahrsam befindlichen Arabern gegen sechs gefangene israelische Soldaten (November 1983).
- (2) Der durch die Regierung durchgeführte Freikauf von Menschen, die sich in Gefängnissen eines anderen Staates befinden. Das herausragende Beispiel ist der Freikauf von in Gefängnissen der DDR Inhaftierten durch die bundesdeutsche Regierung. Im Zeitraum zwischen 1964 und 1977 sind auf diese Weise rund 13 500 Personen gegen 'Preise' zwischen DM 30.000 (für einen Arbeiter) und DM 180.000 (für einen besonders qualifizierten Arzt) ausgelöst worden (Meyer 1977).
- (3) Geiselnahmen durch Terroristen zu vorwiegend — aber nicht ausschließlich — politischen Zwecken. Dabei können Exponenten der Gegenseite als Geiseln ausgewählt werden. Besonders wichtige Beispiele sind in Deutschland die Entführung des Präsidenten der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände und der Industrie, Hanns Martin Schleyer, durch die 'Rote Armee Fraktion' (1977) oder in Italien des

* Universität Zürich. Für wertvolle Hinweise danken wir Armen Alchian, Peter Bernholz, James Buchanan, Eirik Furubotn, Beat Gygi, Stephen Krasner, Barbara Krug, Alan Meltzer, Alan Peacock, Svetozar Pejovich, Larry Sjaastad und Gordon Tullock. Der zweite Autor ist für die finanzielle Unterstützung der Fritz Thyssen

Präsidenten der Christlich-Demokratischen Partei und ehemaligen Ministerpräsidenten, Aldo Moro, durch die ‚Roten Brigaden‘ (1978). Bei Flugzeug-, Schiffs- oder Zugentführungen, die sich in den letzten Jahren häufig ereignet haben, werden beliebige Personen als Geiseln gefangengenommen.

- (4) Eine besonders lange Tradition hat die Entführung von einzelnen, als wohlhabend angesehenen, Personen zu rein monetären Zwecke, wie sie durch kriminelle Individuen oder Organisationen durchgeführt werden. Beispiele dafür sind die Lösegeldforderungen für das Lindberg-Baby oder die Erpressungen durch die Mafia und Camorra in Italien.

In allen diesen Fällen stehen sich ‚Anbieter‘ von Gefangenen ‚Nachfragern‘ nach Gefangenen gegenüber. In diesem Sinne kann von einem ‚Markt‘ für Gefangene gesprochen werden.

I. Märkte in ungewöhnlichen Bereichen

Märkte sind uns in vielen Bereichen der Wirtschaft vertraut und erwünscht, weil sie unter geeigneten Bedingungen fähig sind, eigennützige Individuen zu einem gesellschaftlich erwünschten Verhalten zu veranlassen. Gleichzeitig wissen wir, daß bei Vorliegen von externen Effekten, öffentlichen Gütern und monopolistischen Marktstrukturen der Markt in der Regel nicht fähig ist, eine Pareto-optimale Allokation zustande zu bringen. Umgekehrt sind wir uns aber kaum bewußt, daß einige Bereiche der Gesellschaft, in denen die Allokation heute durch politische und administrative Entscheidungsprozesse geregelt wird, durchaus einem Markt überlassen werden können und in der Vergangenheit auch tatsächlich überlassen worden sind.

In dieser Arbeit befassen wir uns mit dem uns heute sehr ungewöhnlich erscheinenden Markt für Gefangene. Wir wollen zeigen, daß unter bestimmten Bedingungen und damit auch in bestimmten historischen Perioden, und für bestimmte Gefangene, die Existenz eines Marktes vorteilhaft war. Menschliches Leid konnte wesentlich vermindert werden, indem es möglich war, für die Auslösung von Gefangenen einen Geldpreis (in bar, aber zuweilen auch auf Kredit) zu entrichten. Die Sieger haben unter diesem System aus eigennützigen Motiven für eine gute Behandlung und rasche Freilassung derartiger Gefangener gesorgt. Nachdem dieser Markt im Gefolge der französischen Revolution zusammengebrochen war, wurde in mühevollen internationalen Verhandlungen versucht, die kriegsführenden Nationen zu einer humanen Behandlung von Verwundeten und Gefangenen zu veranlassen. Es dauerte fast hundert Jahre, bis die Genfer Konventionen und das Rote Kreuz eine wesentliche Verbesserung der Lage der in Kriegen Besiegten erreichen konnte — und dennoch hören wir auch heute immer wieder von Vorfällen

größeren Ausmaßes, bei denen diese internationalen humanitären Regeln eklatant verletzt werden. Offensichtlich ist es nicht einfach, mittels moralischer Appelle und Vereinbarungen eine ‚faire‘ Behandlung der Kriegsgegner zu erreichen.

Die hier unternommene Analyse des Marktes für Gefangene stützt sich auf die moderne Wirtschaftstheorie. Zugrundegelegt wird das *ökonomische Modell menschlichen Verhaltens*, so wie es insbesondere von Gary Becker (1982) auch auf andere Bereiche gesellschaftlicher Interaktionen angewandt worden ist. Kern dieses Modells des Verhaltens des Menschen ist die Auffassung, daß Unterschiede im Verhalten und Änderungen in der Zeit auf Änderungen in den *Einschränkungen* und nicht auf (unerklärbare und nicht operationalisierbare) Präferenzänderungen zurückzuführen sind (vgl. auch Frey und Foppa 1986).

Ein zweites wesentliches Element unserer Analyse ist der *moderne Institutionalismus*, der sich nicht auf eine Beschreibung von Fakten beschränkt, sondern bei dem insbesondere aus der Existenz unterschiedlich gelagerter *Eigentumsrechte* und *Transaktionskosten* empirisch testbare Hypothesen abgeleitet werden (vgl. Alchian und Demsetz 1972, Furubotn und Richter 1984).

Im folgenden Abschnitt II wird eine Übersicht über den vor allem im Mittelalter florierenden Markt für Kriegsgefangene gegeben, wobei besondere Aufmerksamkeit auf die Preise — d. h. Lösegelder — gelegt wird. Im Abschnitt III werden auf Grundlage der Wirtschaftstheorie empirisch testbare Hypothesen über die Funktionsweise dieses Marktes abgeleitet. Eine ökonomische Überprüfung dieser Hypothese ist aus offensichtlichen Gründen ausgeschlossen, es wird jedoch *historische Evidenz* angeführt, die für die aufgestellten Hypothesen sprechen (oder korrekter: mit ihnen kompatibel sind). Abschließende Bemerkungen finden sich in Abschnitt IV.

II. Der Markt für Gefangene

In der historischen Literatur finden sich verstreut Angaben über die Höhe der *Preise*, die für den Loskauf von Kriegsgefangenen bezahlt wurden. Auf dem algerischen Sklavenmarkt — so berichtet zum Beispiel Erler (1978, S. 45) — haben sich Gleichgewichtspreise eingependelt, die für einen gewöhnlichen (d. h. nicht prominenten) Gefangenen bei 50 Gulden lagen. Ein Arbeitspferd kostete damals 6 Gulden. Ein Mensch wurde somit für so viel wie 8 Pferde gehandelt. Für gefangene Ritter war die Höhe des Jahreseinkommens aus seinem Vermögen eine übliche Größenordnung (Glover 1982, S. 161, Keen 1965, S. 158), es wird jedoch auch über Loskäufe in der Höhe von einem Monats- bis zu einem Jahreseinkommen berichtet (vgl. Rosas 1976, S.

51 mit weiteren Literaturangaben, Contamine 1981, S. 258 ff., Schaufelberger 1952, S. 181).

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden zwischen den an einem Konflikt beteiligten Ländern vor der kriegesischen Auseinandersetzung häufig 'Ranzionierungskartelle' abgeschlossen, in denen präzise Preise für den gegenseitigen Loskauf von Gefangenen vereinbart wurden. In einem 1673 und 1675 geschlossenen Kartell zwischen Frankreich und den Niederlanden wurden für einen kommandierenden General 50 000 Livres und für einen gewöhnlichen Kanonier 10 Livres festgelegt (Rosas 1976, S. 54). Das Preisverhältnis war somit 1 : 5 000. In einem etwas früheren Ranzionierungskartell zwischen Österreich und Schweden von 1642 finden sich folgende Preise (Erler 1978, S. 37-38):

Feldmarschall	20 000 Taler
Oberst	1 000 Taler
Hauptmann der Kavallerie	200 Taler
Hauptmann der Infanterie	150 Taler
Unteroffizier	16 Taler
Gemeiner Soldat	8 Taler

Prominente Gefangene erreichten besonders hohe Lösegelder. Für den Freikauf von Königen mußten besondere Steuern erhoben werden, was wesentlich dazu beitrug, die Hindernisse gegen einen Ausbau der zentralstaatlichen Steuergewalt zu überwinden. Für König Richard Löwenherz gab Kaiser Heinrich VI. dem österreichischen Herzog Leopold 50 000 Mark, der mit dieser Summe die Stadtmauer Wiens erbaute. Heinrich VI. verlangte und erhielt von England als Lösegeld die dreifache Summe (150 000 Mark), womit er einen seiner Kriegszüge nach Sizilien finanzierte (Erler 1978, S. 44), König Eduard III. erhielt 100 000 Mark für den bei Nevill's Cron 1346 gefangenen König David von Schottland.

Unsere Analyse soll zeigen, daß eine geeignete Wahl der grundlegenden Kategorien den Erkenntniswert derartiger, in der historischen Literatur verstreuter Informationen erhöhen kann: Auf der Basis des ökonomischen Verhaltensmodells und von Angebot und Nachfrage erscheinen Fakten, die traditionell als historische Zufälligkeiten und Nebensächlichkeiten betrachtet werden, plötzlich als zentrale, theoretisch notwendige Erscheinungen. Deshalb kann es nicht überraschen, wenn sich die hier systematisch zusammengestellten Fakten in den historischen Publikationen bestenfalls in den Fußnoten oder in beiläufigen Anekdoten finden.

Aus der systematischen Betrachtung der Evidenz über den Markt für Kriegsgefangene wird zugleich die Leistungsfähigkeit des ökonomischen Ansatzes deutlich. Phänomene, wie die Brutalität von Kriegshandlungen, die

üblicherweise ad hoc mit Hilfe (aus den zu erklärenden Fakten abgeleiteter) Wesensmerkmale der Akteure „erklärt“ werden, können erfolgreich auf die institutionellen Bedingungen des Kriegsgefangenenmarktes (sowie technologische Gegebenheiten) zurückgeführt werden.

Die grundlegende theoretische Hypothese lautet: Je höher der (erwartete) „Wert“ eines Gegners ist, desto eher wird er geschont, pfleglich behandelt und ausgetauscht. Der „Wert“ oder „Preis“ eines Gegners wiederum hängt von den Marktbedingungen, d. h. von Nachfrage und Angebot ab. Die Nachfrage wird von denjenigen Individuen und Kollektiven ausgeübt, die an einer Freilassung des Gefangenen interessiert sind. Als Anbieter können jene Individuen und Kollektive auftreten, die einen gegnerischen Krieger besiegt und gefangen (statt kurzerhand getötet) haben. Um die Bedingungen der Gefangenschaft und Auslösung zu bestimmen, ist es somit erforderlich, die Bestimmungsgründe der Nachfrage und des Angebots in der jeweiligen historischen Periode zu erforschen.

Gerade auf dem Markt für Gefangene bedürfen auch die *Transaktionskosten* einer besonderen Aufmerksamkeit. Die Nachfrager können einen Gefangenen nur auslösen, wenn sie direkt oder über Vermittler mit den Gefangenennehmern in Verbindung treten können. Je höher diese und andere Transaktionskosten sind, desto geringer ist der für das Verhalten relevante ‚Wert‘ eines Besiegten. Dazu gehören die verschiedenen Kosten, die beiden Seiten des Marktes entstehen, wenn ein Austausch von Gefangenen moralisch geächtet oder staatlich verboten ist. Diese Einschränkung besteht vor allem in einer nationalistischen Umgebung, in der jeder Kontakt mit dem militärischen Gegner verpönt ist.

III. Hypothesen und Evidenz

Der „Wert“ oder „Preis“ eines Gefangenen wird durch den Schnittpunkt von Nachfrage- und Angebotsfunktion (unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und des strategischen Handelns) bestimmt. Verschiebt sich die Nachfrage- oder Angebotsfunktion infolge einer Veränderung der zugrundeliegenden Bestimmungsgründe oder aufgrund von Eingriffen von außen (z. B. seitens des Staates), so lassen sich empirisch testbare Hypothesen über die Veränderung des Gleichgewichtspreises ableiten, und damit kann auch die in einem Krieg beobachtete Brutalität erklärt werden. Unterschiede in dem für einen Gefangenen bezahlten Preis (in einer Quer- oder Längsschnittbetrachtung) lassen sich auf Verschiebungen in der *Nachfrage* nach Gefangenen (Abschnitt 1) und dem *Angebot* an Gefangenen (Abschnitt 2) zurückführen.

1. Die Verschiebung der Nachfrage nach Gefangenen

Die Nachfrage nach Gefangenen hängt von verschiedenen wirtschaftlichen und institutionellen Faktoren ab. Je höher der geforderte Preis¹ ist, desto geringer ist die Bereitschaft, einen Gefangenen auszulösen.

Je höher das Einkommen und Vermögen sowie der Humankapitalwert des Gefangenen, desto größer ist die Nachfrage nach der Auslösung eines Gefangenen. Zu den institutionellen Bedingungen, die die Nachfrage² beeinflussen, gehören die Organisationsfähigkeit der Nachfrager und die Erbschaftsregeln, die einen mehr oder weniger starken Anreiz vermitteln, einen Familienangehörigen auszulösen.

Hypothese 1: Der „Marktwert“ eines Gefangenen ist umso höher, je höher sein Humankapital und sein Vermögen (als kapitalisierter Wert des zukünftigen Einkommens) eingeschätzt werden. Demgegenüber haben Arme eine geringe Chance, im Hinblick auf ihren „Marktwert“ geschont zu werden.

Diese Hypothese läßt sich auf Grundlage von Figur 1 komparativ-statisch darstellen. Im Ausgangsgleichgewicht wird das Lösegeld (der Preis P_0) durch den Schnittpunkt von Nachfragekurve N und Angebotskurve A bestimmt. Die Bereitschaft, einen zusätzlichen Gefangenen gegen einen Geldbetrag auszulösen, sinkt mit zunehmender Zahl Gefangener G , d. h. die Nachfragefunktion hat den üblichen fallenden Verlauf. Je höher der (erwartete) Lösepreis p , desto mehr besiegte Gegner werden gefangengenommen, d. h. die Angebotsfunktion hat den üblichen steigenden Verlauf. Zur Vereinfachung wird die Zahl der besiegten Gegner B als konstant unterstellt. Besiegte Feinde, die nicht gefangengenommen werden (die Zahl $B - G_0$), werden getötet. Je höher das durchschnittliche Einkommen der Gefangenen, desto stärker verschiebt sich die Nachfragekurve N nach rechts und oben zu N' .

Das neue Gleichgewicht befindet sich im Punkt P_1 : Der höhere Gleichgewichtspreis $p_1 > p_0$ bewirkt, daß mehr besiegte Gegner gefangengenommen ($G_1 > G_0$) und weniger unter ihnen getötet werden. Die Zahl der geschonten Gefangenen ist somit umso höher, je größer die Nachfrage.

Hypothese 1 ist nicht trivial. Es ließe sich auch denken, daß besonders die militärischen Führer (sie waren in früheren Zeiten mit den Bezüglern höherer Einkommen hoch korreliert) des gegnerischen Heeres als Inbegriff des Bösen

¹ Er kann neben dem Barpreis — die dominante Form bis ins 17. Jahrhundert — andere Formen wie territoriale Abtretungen oder Austausch gegen Gefangene auf der Gegenseite annehmen (Erler 1978, S. 46-48).

² Je nach (juristischen) Handlungsmöglichkeiten, Zahlungsfähigkeit und -anreizen treten als Nachfrager der Gefangene selbst, seine Familie sowie etwa Bruderschaften, die Kirche oder der Staat auf.

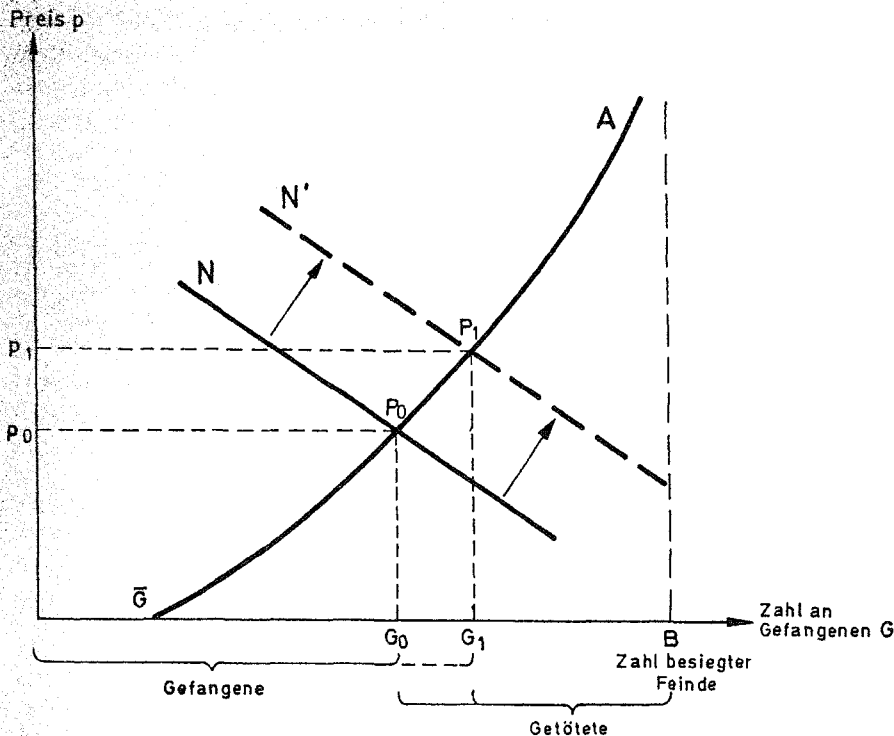


Fig. 1: Wirkung einer erhöhten Nachfrage nach freigelassenen Gefangenen

gelten und deshalb *weniger* schonend behandelt werden. Zuweilen wird die pflegliche Behandlung der militärischen Führer auch auf die Solidarität zwischen den Berufen (zwischen Offizieren) und Klassen zurückgeführt (z. B. Rosas 1976, S. 47). Wenn dies zuträfe, würden auch mittellose militärische Führer geschont, und umgekehrt würde nicht erwartet, daß reiche Personen ohne militärische Führungsposition geschont würden.

Hypothese 1 ist in der historischen Literatur außerordentlich gut belegt. Elias (1942, S. 267) schreibt mit aller Deutlichkeit:

„Das Geld hatte auch in der Ritterzeit bereits zuweilen seine Affekt-dämpfende Wirkung. Man verstümmelte gewöhnlich nur die Ärmern und Niedrigerstehenden, für die kein beträchtliches Lösegeld zu erwarten war, und verschonte die Ritter, für die man ein Lösegeld zu erhalten hoffte.“

Selbst von den Schweizer Kriegern wird zu Unrecht behauptet, sie hätten ihre überwältigten Gegner blindlings und wahllos niedergemacht: „... man

[fing] wenn immer möglich Leute, deren Gefangennahme sich lohnte, habliche Bürger, stolze Adelige und geschäftige Juden ..." (Schaufelberger 1952, S. 181; vgl. weiter u. a. Bernoulli 1921, S. 128). Auf der Basis dieser Hypothese erscheint es schließlich auch nicht mehr erstaunlich, daß der Bauernkrieg (1524/25) von den siegreichen Adelligen derart grausam und blutig (Hochheimer 1967, S. 91, spricht von 30 000 getöteten Bauern) geführt wurde, die Bauern hingegen die Adelligen weit schonender behandelten.³

Bereits im spätrömischen Recht findet sich eine verbindliche Preistafel für den Loskauf von Gefangenen, die nach niederen und höheren Berufen und Alter, nicht aber nach Geschlecht gestaffelt ist (Erler 1978, S. 44). Generell gilt: "... Alte und Kranke konnten mit wenig Geld losgekauft werden" (ders. S. 34). Wenn ein Getöteter besonders prominent war und gebührend bestattet werden sollte, und seine Angehörigen genügend wohlhabend waren, sind selbst Leichname gegen einen Preis ausgelöst worden (ebenso wie in der Ilias der tote Hektor).

Diese Beispiele aus verschiedenen historischen Situationen belegen die geschichtliche Bedeutung von Hypothese 1. Die Durchsicht der historischen Aufzeichnungen belegt somit auch die — für viele überraschend — hohe Erklärungskraft des rationalen Verhaltensmodells (im Vergleich etwa zu den traditionellen Vorstellungen von überindividuellen Bestimmungsgründen des Verhaltens).

Hypothese 2: Der Wert eines Gefangenen ist *ceteris paribus* um so höher, je effektiver die Nachfrageseite organisiert ist.

Welcher Marktpreis sich für einen Gefangenen von vorbestimmtem Reichtum erzielen läßt, hängt entscheidend davon ab, wie die Verfügbarkeit des Vermögens geregelt ist. Ein Gefangener wird um so weniger sein Vermögen zu opfern bereit sein, je besser ihm die Vermögensnachfolge geregelt scheint und je weniger das künftige Einkommen seiner Angehörigen von seiner Freilassung abhängt. Seine Weigerung, sein Vermögen für das Lösegeld einzusetzen, vermindert die geäußerte Nachfrage nach einer Freilassung und kann dazu führen, daß der Preis gesenkt wird.

Andererseits haben seine Angehörigen einen vermehrten Anreiz, einen Gefangenen auszulösen, wenn wichtige Einkommensquellen von dessen Freiheit abhängen, z.B. weil er einen einflußreichen, nicht vererbbaaren Posten im Staat einnimmt und damit die Verwandten direkt oder indirekt begünstigt, und allgemein dann, wenn der Staat hohe Erbschaftsteuern erhebt (statt die Angehörigen mit hohen Pensionen zu versorgen).

³ Nach Hochheimer (1967, S. 91) waren allenfalls die Priester, Mönche und Nonnen „vielfach bäuerlicher Abstammung“ (die sich offenbar nicht im großen Stil freikaufen konnten) einer zügellosen Grausamkeit ausgesetzt, selten dagegen die Adelligen.

Die Gefahr von Interessengegensätzen zwischen den Gefangenen und den Angehörigen wurde zu allen Zeiten gesehen und durch gesellschaftliche Regelungen zu beeinflussen versucht. Selbstverständlich hatten Anbieter und Gefangene ein gemeinsames Interesse daran, einen Tausch zustande zu bringen. Sie entwickelten zum Beispiel die Freilassung auf Ehrenwort, welche es dem Gefangenen ermöglichte, selber seine Mittel herbeizuschaffen und persönlich bei Verwandten und Bekannten um Kredite nachzusuchen. Verhaltenskodexe und Schiedsgerichte, welche eine größtmögliche Ausschöpfung des Vermögens und der Kreditmöglichkeiten gestatteten, waren weitere Einrichtungen, die potentielle Nachfrage nach Auslösung von Gefangenen wirksam werden zu lassen.

Darüber hinaus finden sich verschiedene Regelungen für das Verhalten der Angehörigen. Wer fürchtet, dereinst unter die Gefangenen zu geraten und auf das Verhalten der Angehörigen und Erben angewiesen zu sein, wird sich für entsprechende staatliche Vorschriften einsetzen (zur politischen Bedeutung derartiger Unsicherheiten, welche den gesellschaftlichen Grundkonsens über eigennützige Interessen dominieren lassen, vgl. Frey 1981).

Zwar kannten weder das Altertum noch das Mittelalter eine Pflicht, Verwandte loszukaufen. Es wurde aber dafür gesorgt, daß keine positiven Anreize bestanden, auf eine Auslösung zu verzichten: Die Eltern konnten sich den Nachlaß ihres in der Gefangenschaft verstorbenen Sohnes nicht aneignen (so im alten Rom) und die Kinder nicht von den Eltern erben (so in den *Fueros* von Aragon 1250), wenn sie die Freilassung nicht mit Nachdruck betrieben hatten (vgl. Erler 1978, S. 21). Wenn die Ehefrau ihren Mann nicht auslöste,⁴ konnten mit Genehmigung eines Gerichts Dritte einen Freikauf versuchen und dann eine Wiedererstattung beanspruchen (Erler 1978, S. 68). Schließlich haben im Mittelalter Gilden und Ritterorden Statuten beschlossen, welche professionellen Versicherungen ähnelten (und durch spezielle Regelungen insbesondere die Gefahr des *Moral Hazards* eingeschränkt).⁵

2. Verschiebung des Angebots an Gefangenen

Faktoren, die das Anbieten von Gefangenen verteuern, führen zu einer verminderten Zahl von Gefangennahmen, zu einer weniger schonenden Behandlung von Gefangenen und oft zu deren Ermordung.

⁴ So erging es 1448 einem Freiburger in bernischer Gefangenschaft. Wie seine Frau erfährt, „daß sich ihr Mann um 200 Gulden eingeschätzt habe, erklärt sie unumwunden, dieser sei eine solche Summe nicht im geringsten Wert, und sie denke nicht daran, mit dem Geld herauszurücken“ (Schaufelberger 1952, S. 181).

⁵ Hamburg führte sogar Zwangsversicherungen für die Seeleute ein, allerdings um die Angehörigen beim Verlust des Ernährers zu entschädigen (Ebel 1963). Neuerdings florieren Versicherungen gegen Entführungen durch Terroristen.

Hypothese 3: Je kostspieliger die Schonung der besiegten Gegner ist, desto weniger von ihnen werden bei einem bestimmten Preis auf dem Markt angeboten und desto schlechter werden sie behandelt.

Diese Hypothese läßt sich wiederum komparativ-statisch ableiten, wie in Figur 2 gezeigt wird.

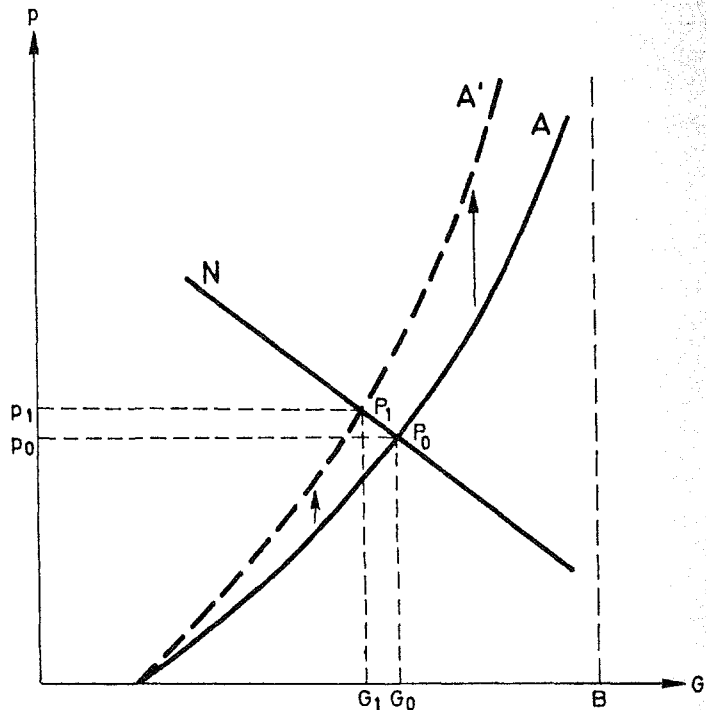


Fig. 2: Wirkung eines verminderten Angebots an Gefangenen

Eine Kostenerhöhung bewirkt eine Verschiebung der Angebotskurve A nach links und oben zu A' . Das neue Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot befindet sich im Punkt P_1 . Aufgrund der Angebotsminderung geht die Zahl der Gefangenen zurück ($G_1 < G_0$); mehr besiegte Gegner werden sogleich getötet.

Die Hypothese 3 wird durch eine große Zahl von Beobachtungen in der Literatur gestützt. Es lassen sich zwei Determinanten der Kosten unterscheiden:

(a) Je schwieriger die *allgemeinen Umstände* der Gefangennahme sind, desto weniger Gefangene werden gemacht. Wie z. B. Guevara (1968, S. 33-34) aus eigener Anschauung berichtet, ist es für Guerilleros aus offensichtlichen Gründen besonders schwierig, Gefangene zu machen; aus diesem Grunde werden die meisten Gegner getötet. Ähnlich ist die Situation für Unterseeboote, wo aus räumlichen Gründen meist keine schiffbrüchigen Gegner aufgenommen werden können, so daß diese in der Regel ihrem (oft tödlichen) Schicksal überlassen werden.

(b) Je höher die Kosten der *Bewachung und Pflege* sind, desto weniger Gefangene werden gemacht und desto schlechter werden sie behandelt. Glover (1982, S. 173) berichtet vom amerikanischen Unabhängigkeitskrieg:

„Much of the ill-treatment was due to the unpreparedness of the Americans to receive so large a number of prisoners. An explanation which recurs with depressing frequency in all wars.“

Die Ermordung von 1500 Gefangenen bei Agincourt durch Heinrich V. wird in Shakespeares Drama überliefert. Der König konnte militärische Zwänge in Form hoher Bewachungskosten zur Begründung anführen. Auch König Joao I. von Portugal ließ nach der Schlacht von Aljubarotta (1385) die Gefangenen töten, weil nicht genügend Truppen zur Bewachung verfügbar waren (Glover 1982, S. 159). Gerade im Mittelalter hatten die Sieger oft keine Möglichkeit, die Gefangenen zu ernähren oder sie auf dem Sklavenmarkt zu verkaufen; meist wurde dann vom Recht des Siegers Gebrauch gemacht, die Gefangenen hinzurichten (Erler 1978, S. 43). Die von den christlichen Kreuzfahrern in erheblichem Umfang verübten Massaker an den Sarazenen (Rosas 1976, S. 48) sind wohl auf die gleiche Ursache zurückzuführen.⁶

Sind umgekehrt die Kosten der Bewachung und Verpflegung gering, werden die Gefangenen pfleglicher behandelt. „Wer selbst die Kosten der Gefangennahme zu bezahlen vermochte, hatte Anspruch auf milde Behandlung“ (Schaufelberger 1952, S. 180).

Diese Illustrationen aus der historischen Literatur machen deutlich, daß die Behandlung der Gegner wesentlich durch Kostenüberlegungen beeinflußt wird, wie Hypothese 3 behauptet. Somit wäre es falsch, die Schonung und Behandlung oder aber Tötung der Gegner *allein* auf moralische Faktoren (wie die religiöse Zugehörigkeit) zurückzuführen, denn Soldaten und Heere der gleichen moralischen Überzeugung haben sich, in systematischer Reaktion auf unterschiedliche Kosten, auch völlig unterschiedlich verhalten.

Die Entscheidung, einen Gegner gefangen zu nehmen oder zu töten, lag zumindest bis in die neuere Zeit beim einzelnen Krieger, der in seinem

⁶ Unter geeigneten Bedingungen sind hingegen Abkommen zwischen Christen und Mauren geschlossen worden, die die Hinrichtung und Versklavung verhinderten, z. B. im Frieden zwischen Großbritannien und Algier 1664.

Handeln durch die von ihm erwarteten Nutzen und Kosten beeinflusst wird. Ein Einzelner hat keinen (oder bestenfalls einen moralischen) Anreiz, den Gegner im Kampfe nicht zu töten, und sich dafür der Gefahr auszusetzen, ihn zu schonen, wenn er nicht ein genügend hohes Lösegeld erwartet. Ob dies der Fall ist, hängt von den *Eigentumsrechten* ab.

Hypothese 4: Je höher die Erwartung eines Kampfteilnehmers ist, am Lösegeld beteiligt zu werden, desto mehr Gefangene werden gemacht.

Die Lösegelderwartung hängt von zwei Bedingungen hinsichtlich der Eigentumsrechte ab:

(a) Wenn die Eigentumsrechte und damit das Lösegeld demjenigen gehören, der einen Gegner als Gefangenen nimmt, hat dieser mehr Anreiz, einen Leben schonenden Kampf zu führen, als wenn er nur einen Teil (oder gar nichts) vom Lösegeld für sich behalten kann. Das Beuterecht definierte diese Eigentumsrechte genau. Im Mittelalter gehörte ein Gefangener demjenigen, der ihn gefangen genommen hatte.⁷ Nach zivilem und kanonischem Recht durften in einem ‚gerechten Krieg‘ die Gefangenen sogar zu Sklaven gemacht werden — wobei allerdings eine Versklavung im Falle von Kriegen zwischen Christen nicht erlaubt war (vgl. dazu ausführlich Keen 1965, Kap. X). Wer in einem derartigen Krieg einen Gegner gefangen nahm

‘acquired a property in the person of his prisoner, but not that absolute property which servitude would apply’ (Keen 1965, S. 137).

Dieses Eigentumsrecht war vererbbar und somit auch die eingegangene Verpflichtung zur Bezahlung des Lösegeldes (Keen 1965, S. 159).

Für die Söldner war eine klare Regelung der Aufteilung der Beute besonders wichtig: „Any mercenary would insist on a clear statement of the division of the bounty (including ransoms) being written in his contract“ (Glover 1982, S. 159). Im Mittelalter waren die Eigentumsrechte auch genau geregelt, wenn mehrere Krieger zusammen einen Gegner gefangen nahmen. Ein Forscher des Mittelalters (Keen 1965, S. 152) spricht sogar vom Fall der ‚limited company to exploit rights in a particularly profitable prisoner‘.

⁷ Eine Ausnahme bildete die Schweiz, wo das Prinzip der ‚gemeinen Beute‘ vorgeschrieben wurde, d. h. alle Beutestücke (zu denen auch die Gefangenen gehörten) wurden gleichmäßig unter alle Krieger aufgeteilt (Schaufelberger 1952, S. 184). Diese „Verdünnung“ des Eigentumsrechtes mag ein Grund dafür sein, daß Schweizer Krieger oft wenig Interesse daran hatten, Gefangene zu machen. Allerdings sind auch Versuche einzelner Krieger nachgewiesen, sich mit ihrer Beute davonzustehlen und das ganze Lösegeld einzuheimsen. Eine ähnliche Eigentumsregelung wird gleichzeitig den Schwaben und den Mohammedanern zugeschrieben (vgl. Häne 1928, S. 114 ff.). Eine allgemeine Erörterung der mittelalterlichen Beuteregeln gibt Keen (1965, Kap. IX). Er erwähnt auch (S. 148), daß zur Aufteilung die Beute versteigert wurde — ein raffiniertes und effizientes Verfahren.

Auf den Reichstagen von Frankfurt 1427 und Nürnberg 1431 wurde festgelegt, daß Soldaten, die auf eigene Kosten in den Krieg ziehen, das Recht auf einen eingebrachten Gefangenen besitzen. Soldaten, die von anderen ausgestattet und bezahlt wurden, erwarben kein derartiges Eigentumsrecht.⁸ Deshalb ist zu erwarten, daß diese Soldaten weniger Rücksicht auf ihre Gegner genommen haben. Altes Kriegerrecht ist, daß prominente Gefangene — auch weibliche — zur Verfügung des Feldherrn (und später des Staates) standen. Aus diesem Grunde mußten die Namen der Gefangenen unverzüglich publik gemacht werden (Keen 1965, S. 148) — was gleichzeitig den potentiellen Nachfragern unentbehrliche Informationen verschaffte. Der gefangennehmende Krieger erhält aber einen ‚Fanggulden‘, der ihn zufriedenstellt (Glover 1982, S. 160; Erler 1978, S. 51-52; Rosas 1976, S. 51). Die Feldherren und Fürsten mußten dem Gefangenennehmer den Verlust des Lösegeldes ausgleichen (Keen 1965, S. 145). Faktisch wurden ihnen somit die Gefangenen abgekauft, womit ihr Eigentumsrecht gewahrt blieb. Soldaten schließlich, die auf Befehl ihrer Herren in den Krieg zogen und dafür nicht entlohnt wurden, konnten von ihnen eine Kompensation verlangen, wenn sie gefangen genommen wurden und ein Lösegeld bezahlen mußten (Keen 1965, S. 150).

(b) Ob ein Krieger tatsächlich das ihm zustehende Eigentumsrecht besitzt, hängt von dessen Durchsetzbarkeit ab. Solange er selbst mit den Nachfragern verhandelt, ist ihm sein Recht sicher. Sobald aber seine Vorgesetzten beteiligt sind, hängt es von der Effizienz der Organisation des Heeres ab, ob er ein Lösegeld erhält. Die Lösegelder wurden oft erst nach Monaten entrichtet (Bernoulli 1921, S. 116), zu einem Zeitpunkt, als der betreffende Krieger schon längst wieder zuhause oder auf einem anderen Kriegssplatz war. Häufig wurde das Lösegeld auch in Raten bezahlt (Keen 1965, S. 169). Unter diesen Umständen war das tatsächlich erwartete Lösegeld geringer, so daß der Krieger weniger Anreiz hatte, seine Gegner gefangenzunehmen und nicht zu töten.

3. Veränderung der Transaktionskosten

Fallen die Transaktionskosten, verschiebt sich die Nachfrage der Auslösung an Gefangenen oder das Angebot an Gefangenen, oder aber beide Kurven wandern nach rechts: Bei gegebenem Preis für einen Gefangenen können beide Marktseiten bereit sein, eine größere Zahl von Gefangenen nachzufragen und anzubieten.

⁸ Die Anpassung der Verfügungsrechte an die Anstellungsbedingungen der Krieger und an die damit zusammenhängenden Risiken stellt ein frühes Beispiel für eine effiziente Allokation von Eigentumsrechten dar. Gemäß Keen (1965, S. 149) '[this] seems to have been the general practice of the late medieval period'.

Hypothese 5: Je effizienter die Vermittlung zwischen Nachfrager und Anbieter auf dem Markt für Gefangene ist, desto mehr Gegner werden geschont und aus der Gefangenschaft entlassen.

Das Ausmaß an Effizienz der Vermittlung und damit die Höhe der Transaktionskosten hängen von zwei Aspekten ab (die allerdings eng miteinander verknüpft sind):

(a) Wenn *allgemein akzeptierte Verfahren* zum Gefangenenaustausch aufkommen, werden die Transaktionskosten gesenkt, weil die Unsicherheit auf beiden Marktseiten über die Abwicklung des 'Geschäftes' vermindert wird. Dazu gehört auch, daß die Eigentumsrechte an den Gefangenen und an deren Lösegeld eindeutig festgelegt sind, so daß der Angebotsprozeß nicht durch eine Rechtsunsicherheit gestört wird.

Die von den Schweizern veranlaßte Selbsteinschätzung, die im Spätmittelalter übliche zeitweilige Entlassung von Gefangenen auf Ehrenwort, um das eigene Lösegeld aufzutreiben (Keen 1965, S. 169), und noch deutlicher die im 17. und 18. Jahrhundert gängigen Ranzionierungskartelle sind Beispiele für etablierte Verfahren zur Vermittlung von Nachfrage und Angebot von Gefangenen (Rosas 1976, S. 54; Erler 1978, S. 37-38; Glover 1982, Kap. 12). Die Behandlung und der Loskauf von Gefangenen waren im Mittelalter justizabel. Wie Rosas (1976, S. 48) berichtet: „... it was usual to go to court for the settlement of economic disputes between the prisoner (or his family) and the captor ...“. Gerade weil so viele Konflikte über Lösegelder vor Gericht gebracht wurden, haben wir darüber recht gute Kenntnisse (Keen 1965, S. 156).

Das zum Teil juristisch geregelte und allgemein akzeptierte Verfahren erzeugte eine Atmosphäre des Vertrauens zwischen Nachfragern und Anbietern, das auch zur Abwicklung einer Auslösung notwendig war, weil diese Transaktionen zu einem großen Teil während der Kriegshandlungen vorgenommen wurden. Infolge dieses Vertrauens konnten etwa die Kosten der Bewachung der Gefangenen wesentlich gesenkt werden.

(b) *Spezialisierte Institutionen* erleichtern die Vermittlung zwischen Nachfragern und Anbietern von Gefangenen wesentlich. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist deren Akzeptanz auf beiden Marktseiten. Ein Mittel dazu ist vor allem die Neutralität der Vermittler.

Auf Gefangenenauslösung spezialisierte Institutionen sind in der Regel effizienter als einmalige Vermittler, weil sie über bessere *Informationen* verfügen und die Verhandlungen und die Auslösung besser und schneller durchführen können.

Es lassen sich drei Arten von spezialisierten Institutionen denken:

(i) *Einzelpersonen*, die als gewerbsmäßige Loskäufer tätig sind. Sie sind

bereits im Altertum belegt; in der ältesten existierenden Rechtsquelle des Hammurapi ist von ihnen die Rede. Im Mittelalter wurde diese Funktion häufig von Juden wahrgenommen, die als Bankiers besonders effektiv zu handeln fähig waren, weil sie das Lösegeld aus eigenen Mitteln vorstrecken konnten. Derartige Loskäufer hatten einen Wiedererstattungsanspruch gegenüber dem losgekauften Gefangenen, der gerichtlich gestützt wurde (Erler 1978, S. 55-56, 62-68). Die individuellen Loskäufer waren zum Teil so effizient, daß von einem Wettbewerb unter ihnen gesprochen werden kann.

- (ii) *Private Organisationen*, die sich auf den Loskauf von Menschen aus der Gefangenschaft spezialisierten. Zu nennen sind vor allem zwei Orden, die bis zur französischen Revolution mit großem Erfolg tätig waren (vgl. Erler 1978, S. 29-36). Die Mercedarier (Ordo Beatae Mariae Virginis de mercede redemptionis captivorum) wurden 1218 als Ritterorden gegründet, sind aber seit 1318 ein geistlicher Orden, weil sie dadurch als neutrale Vermittler (insbesondere gegenüber den Sarazenen) auftreten konnten. Im Verlauf von 500 Jahren dürften ihnen 70 000 Gefangene ihren Loskauf verdankt haben. Der 1198 vom Papst Innozenz III. bestätigte Trinitarierorden (Ordo SS. Trinitatis redemptionis captivorum) dürfte sogar 900 000 Gefangene losgekauft haben. Neben diesen Orden haben sich in viel beschränkterem Umfang auch mittelalterliche Städte als ‚neutrale Schutzmächte‘ um die Vermittlung bemüht.
- (iii) Auch der *Staat* hat sich als Vermittler zwischen Nachfragern und Anbietern betätigt. Das staatliche spanische Amt („Alfaqueque“) behielt sich allein vor, Gefangene aus Feindeshand loszukaufen. Allerdings wird nicht erwähnt, wie effizient dieses Amt seine Aufgaben erfüllte.

4. Markteingriffe

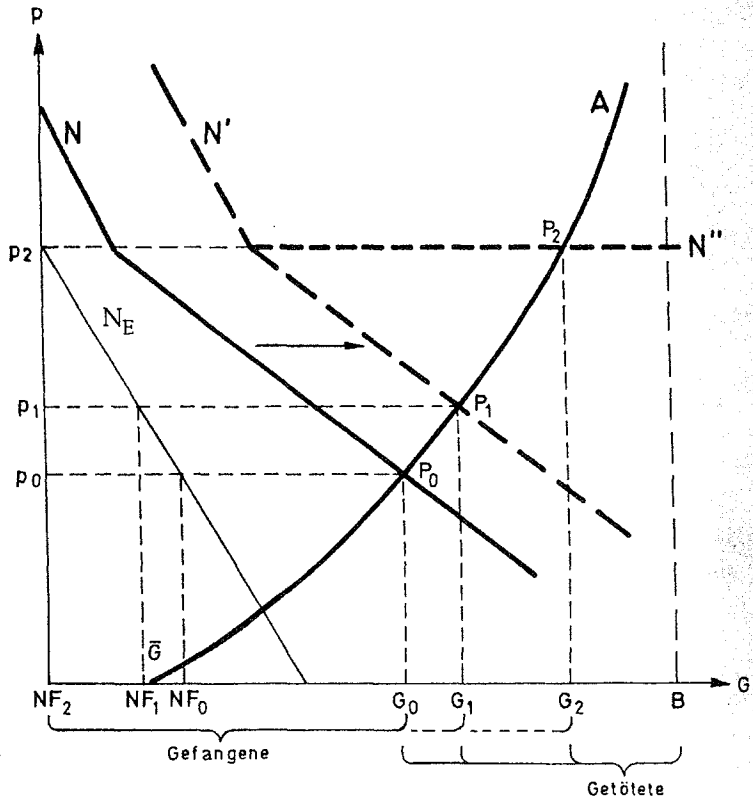
Kollektive Institutionen, vor allem der Staat, versuchen mit Hilfe verschiedener Maßnahmen, das Ergebnis des ‚Marktes‘ für Gefangene zu beeinflussen. Auf der *Angebotsseite* kann eine Gefangennahme verboten werden, mit dem Ziel, die Kampfkraft zu erhalten und zu steigern: Die einzelnen Soldaten sollten sich bemühen, den Feind zu schlagen und zu vernichten; sie sollten nicht durch die Möglichkeit des Verkaufs von Gefangenen davon abgelenkt werden (für die entsprechenden Bestimmungen in der alten Eidgenossenschaft vgl. Schaufelberger 1952, S. 178 ff.).

Der Staat hat aber auch die *Nachfrageseite* zu beeinflussen versucht. Die Entscheidungsträger mußten dabei berücksichtigen, daß die Anbieter zu

zwei unterschiedlichen Verhaltensänderungen veranlaßt werden (sie sind aus Figur 1 abzulesen: (1) Eine durch staatlichen Eingriff bewirkte Erhöhung (Senkung) des Lösepreises wirkt tendenziell erhöhend (reduzierend) auf die Zahl der gefangengenommenen Gegner. Je höher (niedriger) der Preis, desto weniger (mehr) Gegner werden getötet. (2) Die siegreiche Seite vergrößert (verkleinert) den Anteil der Gefangenen, die freigelassen werden, im Vergleich zu denen, die nicht freigelassen werden. Vor diesem Hintergrund lassen sich verschiedene spezifische Hypothesen formulieren.

Hypothese 6: Vom Staat wird keine allgemeine Pflicht zum Loskauf Gefangener festgelegt, weil sonst die Preise wesentlich steigen und der Anreiz zur Gefangennahme stark erhöht würde.

Wie sich eine staatliche Loskaufpflicht auswirken würde, sei anhand von Figur 3 erläutert.



Figur 3

Eine Loskaufpflicht bedeutet, daß alle nicht-freigelassenen Gefangenen freigekauft werden. Die ‚Eigennachfrage‘ der Sieger nach Gefangenen sei durch die Nachfragekurve N_E wiedergegeben. Dahinter steht die Grenzproduktivität der Gefangenen als Arbeitskräfte (im Altertum und auch im Mittelalter z. T. als Sklaven). Beim Preis p_0 werden NF_0 Gefangene zurückbehalten. Wenn die Nachfrage um diese Zahl NF_0 erhöht wird (waagerechte Verschiebung von N um NF_0 auf N'), so wird das Ziel nicht erreicht, weil dadurch der Preis nach oben getrieben wird ($p_1 > p_0$). Es bleiben noch immer NF_1 Gefangene in der Hand des Gegners. Nur wenn die Nachfrage bis auf N'' erhöht wird, ist der Gegner bereit, *alle* Gefangenen freizulassen ($NF_2 = 0$). Der Preis wird dadurch bis auf p_2 hochgetrieben. Gleichzeitig ist die Zahl der vom Gegner Gefangenen auf G_2 gestiegen (damit werden ‚nur‘ ($B - G_2$) der Besiegten getötet).

Wie eine Durchsicht der relevanten Gesetze zeigt, bestand im Altertum und im Mittelalter weder eine Pflicht der Familie noch des Staates, Gefangene auszulösen (Erler 1978, S. 22). Dies entspricht nicht den Vorstellungen christlicher Nächstenliebe, sondern kann als Ergebnis einer rationalen Überlegung der staatlichen Entscheidungsträger angesehen werden.

Wenn sich eine kollektive Institution zur Auslösung seiner Mitglieder verpflichtet, werden stark einschränkende Bedingungen festgelegt. Im Mittelalter haben einige Gilden und Ritterorden in ihren Statuten festgelegt, daß sie gefangene Mitglieder freikaufen. Das gleiche gilt für einige Städte und Staaten.

Es entspricht aber der hier vertretenen These rationaler Entscheidungen, daß keine unkonditionellen Zusagen gemacht wurden. Es wurde im Gegenteil deutlich gemacht, daß ein Loskauf nur unter besonderen Bedingungen versucht würde (Erler 1978, S. 22-25):

- Die gefangenen Mitglieder müssen in offizieller Mission unterwegs gewesen sein;
- sie müssen eigene Anstrengungen unternommen haben, das Risiko der Gefangennahme so klein wie möglich zu halten;
- im Falle einer kriegesischen Auseinandersetzung muß das Mitglied seine Tapferkeit bewiesen haben.

Diese Einschränkungen (welche sich nur in kleinen, überschaubaren Verbänden durchsetzen lassen) sollen das Problem des ‚moral hazard‘ vermindern, welches aus einer Loskaufverpflichtung erwächst.

Der Markt für Gefangene kann auch durch ein *Verbot eines Freikaufs* beeinflusst werden.⁹ Einige mittelalterliche deutsche Städte haben sich z. B.

⁹ Weniger weitgehend ist die Festlegung eines Höchstpreises. In Nürnberg und Prag durfte ein Gefangener für nicht mehr als 13 Heller ausgelöst werden. Wer mehr bezahlte, wurde mit einer Buße in Höhe des Mehrbetrages bestraft (Erler 1978, S. 45).

grundsätzlich geweigert, für ihre Bürger Lösegelder zu bezahlen. Friedrich der Große von Preußen hat sich selbst gebunden, indem er seinen Ministern schriftlich verbot, ihn bei einer etwaigen Gefangennahme auszulösen (vgl. den Text im Anhang zu Erler 1978).

Ein Auslöseverbot stellt für den Einzelnen in jedem Falle ein *öffentliches Gut* dar. Wer in Gefangenschaft gerät, ist besser daran, wenn er losgekauft würde, denn sonst läuft er Gefahr, ermordet zu werden oder in der Gefangenschaft zu verkommen. Aus diesem Grund werden er und seine Familie das Verbot zu umgehen suchen.

IV. Abschließende Bemerkungen

In diesem Beitrag wurde die Behandlung der Gefangenen als Ergebnis eines Marktprozesses interpretiert: Das Zusammenspiel von Nachfrage und Angebot auf dem Markt für Gefangene bestimmt, ob besiegte Gegner an Ort und Stelle getötet oder aber gefangengenommen und gegen ein Lösegeld freigelassen werden. Ein besiegter Gegner wird geschont und gegen ein Lösegeld freigelassen, wenn er für den Sieger einen ‚Wert‘ darstellt, der sich nach Faktoren des Angebots und der Nachfrage bestimmt. Es wurde betont, daß sowohl die Nachfrage als auch das Angebot nicht nur durch materielle Faktoren bestimmt werden, sondern daß auch moralische und ethische Werte eine Rolle spielen. Transaktionskosten und staatliche Eingriffe können das Marktgleichgewicht wesentlich beeinflussen. Auf Grundlage dieser Überlegungen sind sechs Hypothesen formuliert und anhand von geschichtlicher Evidenz vor allem aus dem Mittelalter und der Neuzeit illustriert worden. Die aus der Literatur zu entnehmenden historischen Erfahrungen unterstützen das zugrundeliegende Modell menschlichen Verhaltens, das von einer (oft impliziten) Abwägung der Nutzen und Kosten einer Gefangennahme und Auslösung für die beteiligten Individuen ausgeht. Ein in diesem Sinne ‚rationales‘ Verhalten ist auch während kriegerischer Auseinandersetzungen — und sogar im Schlachtgetümmel — festzustellen.

Literatur

- Alchian*, Armen und *Demsetz*, Harold (1972), Production, Information Costs, and Economic Organization. *American Economic Review* 62 (Dezember), 777-795.
- Becker*, Gary S. (1982), Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens. Tübingen: Mohr (Siebeck).
- Bernoulli*, August (1921), Basels Kriegführung im Mittelalter. *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 19, 106-129.

- Contamine, Philippe* (1981), *La France au XIVe et XVe siècles. Hommes, mentalités, guerre et paix*. London: Variorum Reprints.
- Ebel, W.* (1963), Sklavenversicherung und Sklavereiversicherung. *Zeitschrift für Versicherungswissenschaft*, 224 ff.
- Elias, Norbert* (1942), *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Erster Band: Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. Siebte Auflage: 1980.
- Erler, Adalbert* (1978), *Der Loskauf Gefangener. Ein Rechtsproblem seit drei Jahrtausenden*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Frey, Bruno S.* (1981), *Theorie demokratischer Wirtschaftspolitik*. München: Verlag Franz Vahlen.
- Frey, Bruno S. und Foppa, Klaus* (1986), Human Behaviour: Possibilities Explain Action. *Journal of Economic Psychology* 7, 137-160.
- Furubotn, Eirik und Richter, Rudolf* (Hrsg.) (1984), *The New Institutional Economics — A Symposium*. *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 140 (März) 1.
- Glover, Michael* (1982), *The Velvet Glove. The Decline and Fall of Moderation in War*. London: Hodder and Stoughton.
- Guevara, Ernesto Che* (1968), *Venceremos! The Speeches and Writings of Ernesto Che Guevara*. Edited, annotated, and with an Introduction by John Gerassi. London.
- Häne, Johannes* (1928), *Militärisches aus dem Alten Zürichkrieg. Zur Entwicklungsgeschichte der Infanterie*. Zürich: Arnold Bopp.
- Hochheimer, Albert* (1967), *Verraten und Verkauft. Die Geschichte der europäischen Söldner*. Stuttgart: Henry Goverts Verlag.
- Keen, Maurice H.* (1965), *The Laws of War in the Late Middle Ages*. London: Routledge and Kegan Paul, Toronto: University of Toronto Press.
- Meyer, Michael* (1977), *Des Hommes contre des Marks*. Paris: Editions Stock.
- Rosas, Allan* (1976), *The Legal Status of Prisoners of War. A Study in International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts*. Helsinki: Academia Scientiarum Fennica.
- Schäufelberger, Walter* (1952), *Der Alte Schweizer und sein Krieg*. Zürich: Europa Verlag.

Summary

Ransom for Prisoners

By Heinz Buhofer, Bruno S. Frey

Taking hostages has become of rising importance in the modern world, mainly due to increasing political terrorism. There is then a new kind of prisoner, for which there

is a supply and a demand. The number of prisoners taken, and especially their treatment, can be interpreted as a result of a market process. The interaction between demand and supply determines the 'value' of a defeated enemy to the victor. The larger this 'value' is, the fewer overwhelmed opponents are immediately killed and the more are captured and exchanged for a ransom. It is theoretically deduced that a prisoner's 'value' is *ceteris paribus* the higher (1) the larger his human capital and property; (2) the more effectively demand is organized; (3) the lower the cost of guarding and feeding a prisoner; (4) the larger an individual victor's expected share in the ransom; and (5) the more efficiently the demand and the supply side of the market are brought together. It is further deduced that governments do not stipulate a general duty to ransom prisoners, because this would result in inflating the prices paid, and would therewith increase the incentives to undertake action for the sole purpose of making prisoners.

These theoretical propositions are corroborated by circumstantial evidence referring to many different periods in (mostly European) history. The results are immediately relevant for today's hostage problem.

Der Zusammenhang von finanz- und realwirtschaftlichem Sektor einer offenen, stationären Volkswirtschaft

Eine kritische Würdigung
ausgewählter neoklassischer Ansätze

Von

Dr. Ingrid Größl

Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 362

162 S. 1986. DM 82,—

In neoklassischen Ansätzen werden Salden in der Zahlungsbilanz und kurzfristig auch der Wechselkurs als monetäre Phänomene charakterisiert. Dem liegt eine bestimmte Vorstellung über den Zusammenhang von finanz- und realwirtschaftlichem Sektor zugrunde. Eine Auseinandersetzung mit den Hypothesen hierzu steht im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit. Als Prototypen neoklassischer Ansätze werden der monetäre Zahlungsbilanzansatz, das Mundell-Fleming-Modell („asset approach“ vom Typ A) und der „asset approach“ (vom Typ B) zugrundegelegt. Im *Mundell-Fleming-Ansatz* wird unterstellt, daß bei unterschiedlichen Reaktionsgeschwindigkeiten des finanz- und realwirtschaftlichen Sektors der Wechselkurs für Zinsarbitragegleichgewicht sorgt, vorausgesetzt, in- und ausländische Wertpapiere sind vollständig substitutiv. Der Nachweis im Rahmen einer Ungleichgewichtsanalyse wird nicht erbracht. Insbesondere für wirtschaftspolitische Schlußfolgerungen ist aber die Frage von Bedeutung, ob der Wechselkurs überhaupt in der Lage ist, Renditedivergenzen auszugleichen. Eine Antwort darauf zu finden, stellt ein Anliegen dieser Arbeit dar. Für Leistungs- bzw. Zahlungsbilanzsalden spielen im *monetären Zahlungsbilanzansatz* und im „asset approach“ (vom Typ B) die Ersparnisse eine maßgebliche Rolle. Sparen ist das Ergebnis einer Entscheidung über die angestrebte Vermögensakkumulation und stellt somit im weiteren Sinne eine Portfolioentscheidung dar. Über die Budgetrestriktion und die Realvermögensakkumulation wird dabei ein spezifischer Zusammenhang von finanz- und realwirtschaftlichem Sektor begründet.

D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N